

# PING oder Signal fatal!

Vom justizgestützten Missbrauch des Computers

*»Wir sorgen durch konsequente Strafverfolgung [und] schnelle Hilfe für die Opfer von Straftaten ... dafür, dass Sie im Herzen Niedersachsens frei, angstfrei und sicher leben können.« Mit »den Gerichten arbeiten wir eng und vertrauensvoll zusammen ... Unseren Auftrag erfüllen wir unbestechlich und gewissenhaft, ohne Vorurteile und mit sozialem Verständnis.«*

Aus der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft Celle

1.

Wissen Sie, was ein PING-Anruf ist? PING-Anrufe sind ein geniales Geschäftsmodell – und überdies ein Rechtsproblem. Letzteres allerdings erst, seit sich im Großraum Hannover eine Rechtsauffassung Gehör verschafft, die nicht nur deshalb aufmerken lässt, weil sie mit dem meisten bricht, was Strafrjuristen bis dahin zur einschlägigen Thematik mitzuteilen wussten. Vielmehr lässt sie eine Ahnung aufkommen, wie sich in Zukunft hilflose Juristen von gewieften Kennern der neuen technischen Möglichkeiten ins Abseits stellen lassen werden, wenn es ihnen nicht gelingt, auf neue Fragen neue Antworten zu geben.

PING-Anrufe haben nur einen Zweck: das Vermögen des Anrufers zu mehren. Der Anrufer ist ein sog. Mehrwertdiensteanbieter der Telekommunikationsbranche – zuweilen, aber nicht notwendig, mit Sitz im Ausland. Mit einer entsprechend programmierten Anwahlmaschine werden von gemieteten Nummern aus riesige Nummernblöcke durchtelefoniert<sup>1</sup> – nicht etwa um Gespräche zu führen, sondern um unmittelbar nach Verbindungsaufbau den Kontakt per Computer wieder abzubrechen. Nur ein kurzes PING ist beim Adressaten angekommen<sup>2</sup> – und auf dem Display die Mitteilung, ein Anruf der Nummer ... sei verpasst worden. In der Liste der entgangenen Anrufe steht dann z.B. 01376585842 oder 01903893890 oder 00491372224214, vielleicht auch +49190344577.<sup>3</sup>

Nun gibt es indolente Teilnehmer, die sich um solche Botschaften ihres Telefondisplays nicht weiter scheren. Aber es gibt andere, die grundsätzlich den verpassten Anrufen nachspüren. Dafür können geschäftliche oder private Gründe ausschlaggebend sein, vielleicht auch nur blanke Neugier – jedenfalls sagt die Statistik, dass nahezu die Hälfte der Angerufenen einen solchen Rückruf startet. Das führt zwar nie dazu, dass der Rückruf mit einem Gespräch belohnt wird (am anderen Ende sitzt gar keiner), wohl aber führt es zu Kosten auf der nächsten Telefonrechnung.<sup>4</sup> Der Betrag ist nicht wirklich schmerzhaft, beträgt plus/minus einen Euro pro Rückruf, unter bestimmten Bedingungen des vertraglichen Rahmens etwas mehr. Nur selten werden 2 bis 3 Euro erreicht oder überschritten. Ärgerlich also – zumal ohne Gegenleistung –, aber sicher nicht ruinös. Der ökonomische Sinn des Ganzen erschließt sich erst, wenn man erfährt, dass mit einer einzigen PING-Attacke (die oft abends oder nachts stattfindet) mehrere hunderttausend sofortige oder spätere Rückrufe generiert werden können. Schöne neue Automatenwelt, in der ein traditioneller Bankräuber ziemlich alt aussieht.

Dieses Geschäftsmodell – aus Japan importiert<sup>5</sup> – gibt es nun seit knapp zehn Jahren. Etwa seit dieser Zeit gibt es auch Rechtsreaktionen. Und spätestens seit das LG Hildesheim mit Urteil vom 10.2.2004 in einem entsprechend angelegten Fall zwei Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Betrugs zu beträchtlichen Freiheitsstrafen verurteilt hat<sup>6</sup> (die Angeklagten hätten *»ein nicht vorhandenes Kommunikationsanliegen vorgespiegelt und dadurch einen entsprechenden Irrtum bei den Geschädigten erregt«*), währte sich der deutsche Beobachter der Szene hinsichtlich der Strafbarkeit des massenhaften »Anpingens« im rechtssicheren Bereich. Bestärkt wurde er dabei nicht nur mittelbar durch den BGH<sup>7</sup>, sondern auch durch die politische Diskussion. Hier hatte sich schon bald nach Auftreten der ersten Fälle die Meinung durchgesetzt, eine strengere Regulierung der Mehrwertdienste sei nicht erforderlich, weil die bekannt gewordenen Missbrauchsformen, wie z.B. die beschriebenen Lockanrufe, bereits unter den allgemeinen Betrugstatbestand des StGB fielen.<sup>8</sup>

2.

Fallen sie wirklich? Widerstand gegen diese Auffassung regt sich ausgerechnet von Seiten einiger Strafverfolger. Das erstaunt, denn Staatsanwälte, die sich für Entkriminalisierung stark machen, sind bisher eher selten aufgefallen. Deshalb möchte man gern wissen, wes-

halb jüngst (am 5.6.2009) ein Ermittlungsverfahren wegen PING-Betrugs von der Staatsanwaltschaft Hannover eingestellt wurde. Die Begründung, die sich dem Einstellungsbescheid entnehmen lässt, ist denkbar schlicht und gleichwohl verblüffend: Die Rückrufer verdienen den Schutz des Strafrechts nicht. »Wenn sie sich dafür entscheiden, eine unbekannte Nummer anzurufen, ohne dass sie wissen, welche Gebühren dafür anfallen könnten, ist dies ihr eigenes Risiko.«<sup>9</sup> Letztlich also: Selber schuld.

Man reibt sich die Augen, hat die beklemmende Vision, dass sich die (aus dem Zivilrecht importierte) Risikosphärentheorie im Betrugsstrafrecht ausbreiten, vielleicht sogar weitere Deliktstypen erfassen könnte: Der Vergewaltiger, der auf den Minirock eines sorglosen Früchtchens reingefallen ist? Die Bestohlene, die ihre Handtasche nicht fest genug umklammert hatte? Gemach, gemacht, ruft der BGH (in ständiger Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der noch h.M.): »Selbst leichtfertige Opfer werden durch das Strafrecht geschützt.«<sup>10</sup> Wie lange diese Beruhigung noch trägt, ist allerdings fraglich. Denn immerhin gibt es gerade im Zusammenhang mit dem Betrugstatbestand eine gewichtige Mindermeinung, die mit ihrem viktimologisch (also kriminologisch) orientierten Ansatz die Dogmatik des Betrugs neu aufrollt: Von einer Täuschung i.S.v. § 263 StGB sei wegen verminderter Schutzbedürftigkeit des Opfers dann nicht auszugehen, wenn das (nur im untechnischen Sinne getäuschte) Opfer zwar gewisse Zweifel entwickelt, ihnen aber nicht nachgeht, sondern dennoch die Vermögensverfügung vornimmt.<sup>11</sup> Auch hier also letztlich: Selber schuld.

Der BGH hat dieser Auffassung keine Sympathie entgegengebracht: »Die These, dass keines Schutzes vor solchen Angriffen bedürfe, wer Zweifel an der Wahrheit einer behaupteten, für seine Entscheidung über eine Vermögensverfügung erheblichen Tatsache hege, trifft nicht zu. Die ihr zugrunde liegende Vorstellung, dass sich das Tatopfer bei solchen Zweifeln vergewissern oder von der schädigenden Vermögensverfügung Abstand nehmen könne, läuft auf eine dem Strafrecht fremde Bewertung eines Mitverschuldens hinaus, das auch sonst nicht tatbestandsausschließend wirkt ...«.<sup>12</sup>

Die Hannoveraner Staatsanwälte waren anderer Meinung. Ungeachtet des Hildesheimer Urteils, der BGH-Rechtsprechung und der politischen, bisher freilich eher halbherzigen Signale<sup>13</sup> vertraten sie höchst selbstsicher die Auffassung, dass eine Täuschung durch Anpingen nicht gegeben sei, Betrug deshalb ausscheide. Sorgen, dass

ihre Entscheidung keinen Bestand haben könnte, brauchten sie sich nicht (lange) zu machen. Zwar wurde der Einstellungsbescheid aus Hannover mit sofortiger Beschwerde angegriffen, doch diese wurde schon am 24.8.2009 durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle zurückgewiesen: »Ich teile die Ansicht der Staatsanwaltschaft [Hannover], dass allein das einmalige Anklingeln unter Hinterlegung einer Rufnummer keine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 StGB ist.«<sup>14</sup> Begründet wird diese Einschätzung kurz, knapp und die Sichtweise des Anpingers feinfühlig aufnehmend: Ein ernsthaftes Kommunikationsbedürfnis bestehe nicht, wenn man das Telefon nur einmal klingeln lasse. Wer wirklich telefonieren wolle, »würde seinen Anruf ... innerhalb kurzer Zeit wiederholen.«

Der Leser rekapituliert: Einmaliges Anklingeln ist keine Täuschung und deshalb auch kein Betrug. Wohl wahr. Aber gilt das auch für die geschilderten Fälle? Hier sind das »einmalige Anrufen« und die »Hinterlegung einer Rufnummer« ja nicht etwa aus Versehen passiert. Sie sind vielmehr Teil eines ausgeklügelten Gesamtplanes, der den ausschließlichen Zweck hat, durch Vorgaukeln eines Kommunikationsbegehrens via Gutschrift beim Netzbetreiber aus das Vermögen des Angerufenen heranzukommen – und zwar auf eine Weise, die das Opfer sicher nicht unterstützt hätte, wäre ihm das Gesamtvorhaben bekannt gewesen. Denn das kann man wohl bedenkenlos unterstellen: Der Angerufene hat die Rückruftaste nicht betätigt, um sein Telefon auszuprobieren, sondern weil er aufgrund des manipulierten Telefonsignals annahm, jemand habe ihn sprechen wollen. Kein durch Täuschung ausgelöster Irrtum?

Und was, wenn die Einmaligkeit des Klingelns gar nicht wahrgenommen werden konnte, weil der Angerufene nicht empfangsbereit war, gleichwohl aber (vielleicht erst am nächsten Morgen) die Mitteilung *Entgangener Anruf von 0137xxx...* auf dem Display erscheint? Auch hier keine Täuschung, kein Irrtum, wenn der Angerufene – wie vom Anpinger beabsichtigt – wegen der falsch gedeuteten Annonce die vermögensschädigende Taste betätigt?

Vielleicht war es der Generalstaatsanwaltschaft ob ihrer knappen Begründung doch etwas bange. Denn es folgt eine überraschende Ergänzung, die allerdings den Leser irritiert zurücklässt: »Im übrigen dürften die gängigen Mehrwertnummern mittlerweile allgemein bekannt sein. Wenn der Beschuldigte eine solche Nummer [im konkreten Fall das Präfix 0137] als Rückrufnummer angibt, täuscht er nicht.« Das sitzt. Wer also die »gängigen Mehrwertnummern« nicht kennt (nicht nur die

Autorin dieser Zeilen muss sich leider dieser Hinterwäldlergruppe zurechnen, sondern auch ihre nicht-repräsentative Umfrage im Bekanntenkreis hat diesbezüglich ein absolut deprimierendes Ergebnis gezeitigt), wer also nicht weiß, dass hinter dem entgangenen Anruf 0049137xxx.... kein »*ernsthaftes Kommunikationsbedürfnis*« (sic!) steht, der soll gefälligst seine Telefonrechnung bezahlen und nicht die Strafverfolgungsbehörden behelligen.

Damit nicht genug. Der beschämte Ignorant bekommt als Fazit noch Folgendes mit auf den Weg: »*Es mag richtig sein, dass es für die Tatbestandsmäßigkeit des Betruges keine Rolle spielt, ob der Getäuschte bei sorgfältiger Prüfung die Täuschung hätte erkennen können. Richtig ist aber auch, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts ist, sorglose Menschen von den Folgen ihrer Entscheidungen freizustellen (so schon BGHSt 3, 99, 103). Oder anders ausgedrückt: Es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, den Mitbürger vor einer groben Sorgfaltspflichtverletzung zu schützen (OLG Celle, 1 Ws 279/06).*«

Nun freilich ist die Verwirrung komplett. Wie die Zitate im Zitat zu belegen scheinen, gibt es offenbar prominente Vordenker, die sich klar gegen pflichtvergessene Opfer ausgesprochen haben. Eine Überprüfung des OLG-Beschlusses von 2006 zeigt allerdings, dass der Verweis hierauf keine Berechtigung hat. Dort ging es um den »*eindeutigen, nicht missverständlichen, kurzen und zutreffenden Inhalt*« eines Geschäftsschreibens, das der Empfänger offenbar nicht gelesen, wohl aber unterschrieben hatte. Hierin mochte das OLG keinen Betrug seitens des Absenders erkennen, denn: »*Es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, einen Kaufmann vor eigener grober Sorgfaltspflichtverletzung zu schützen.*« Egal, ob man diese Aussage für sachdienlich und ihre Platzierung für glücklich hält – jedenfalls handelte es sich um einen völlig anderen Problemzusammenhang. Offensichtlich hat der Celler Staatsanwalt seine Quelle mit deutlich weniger Sorgfalt gelesen, als er es von den Opfern einer PING-Attacke mit Blick auf die Displaymitteilung verlangt.

Es bleibt BGHSt 3, 99, 103, wo es tatsächlich wiederum heißt, dass es »*nicht Aufgabe des Strafrechts*« sei, »*derart sorglose Menschen gegen ihre eigene Unwirtschaftlichkeit zu schützen*« – eine Formulierung, die BGHSt 47, 1 ff. unter expliziter Berufung auf die Vorentscheidung im 3. Band übernimmt.<sup>15</sup> Dennoch trägt die angerufene Autorität auch in diesem Fall das Ergebnis nicht mit. Denn der BGH prüft nicht isoliert die Sorglosigkeit des Opfers und knüpft daran seine Rechtsfolge. Vielmehr beschäftigt er sich mit dem Merkmal der

Täuschung (Bd. 47) bzw. des Vermögensschadens (Bd. 3). Beides wird verneint und durch einen (überflüssigen) Ausflug in den Schutzbereich des Strafrechts ergänzt. Wenn aber der Tatbestand des § 263 StGB erfüllt ist, dann erfasst der Schutz auch das sorglose Opfer, d.h. Sorglosigkeit des Opfers wirkt nicht tatbestandsausschließend – wie der BGH an anderer Stelle klarstellt.<sup>16</sup>

Die GStA Celle hätte sich also (wie auch die StA Hannover) den riskanten Ausflug in die Opfer-Sorglosigkeit ganz ersparen können, nachdem Täuschung – zu Unrecht ganz unbesorgt – verneint wurde. Hätte sie dagegen den BGH hinsichtlich des Täuschungsmerkmals konsultiert, so wäre sie auf folgende Formulierung gestoßen: »Die Täuschung stellt nach der Tatbestandsstruktur des § 263 Abs.1 StGB die eigentliche deliktische Handlung dar, die ihrerseits Bedingung für einen darauf beruhenden Irrtum ist.« Sie setzt »eine Einwirkung auf die Vorstellung des Getäuschten voraus ... nämlich ein Verhalten des Täters, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen.« Und ausdrücklich wird hinzugefügt, dass Täuschung nicht etwa dadurch ausgeschlossen werde, dass der Adressat bei sorgfältiger Prüfung die Täuschung als solche hätte erkennen können. Denn der Täuschungstatbestand werde dadurch erfüllt, dass »der Täter die Eignung der – inhaltlich richtigen – Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein ›äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens‹ gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist.«<sup>17</sup>

Auch wenn der BGH hier einen jener Fälle behandelt, die unter dem Stichwort Insertionsofferten (als Rechnung getarnte Angebotschreiben) kriminelle Karriere gemacht haben, kann man die PING-Attacken mühelos unter seine Sätze subsumieren. Objektive Eignung, subjektive Bestimmung, Planmäßigkeit, gezielte Schädigung – der klausurschreibende Student würde überall einen Haken machen. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass der Angerufene davon ausgehen musste, dass für ihn Rückrufgebühren anfallen werden, hat er den Rückruf nicht gestartet, um z.B. ein kostenintensiv manipuliertes Freizeichen zu hören<sup>18</sup>, und auch nicht, um von einer Automatenstimme zu erfahren, dass sein Rückruf – folgenlos – registriert wurde. Vielmehr wollte er wissen, wer ihn warum zu sprechen beehrte, und (nur) dafür war er bereit, Geld auszugeben.

Massenhaftes Anpingen also keine Täuschung? Einstellung man-

gels Tatverdachts? Die Erläuterung der Celler Behörde, aus dem einmaligen Klingeln sei ein ernsthaftes Kommunikationsverlangen nicht abzuleiten, weil dieses voraussetzen würde, dass der Anrufer das Telefon mehr als einmal klingeln ließe, klingt wie das, was Staatsanwälte in der Regel gern ihrer Klientel unterstellen: wie eine unglaubliche Schutzbehauptung.

Aber wovon, um Himmels willen, wollen sich die Staatsanwälte schützen? Sie sagen es uns nicht. Jedoch bekommt man eine Ahnung, wenn man etwa den Sprecher der Augsburger Staatsanwaltschaft im einschlägigen Zusammenhang klagen hört: »Den Nachweis, dass diese Anrufe Methode haben, kann man nur führen, wenn man wirklich viele Fälle hat und diese zusammenführt«, denn (nur) dann sei klar, »dass jemand diese Lockanrufe in großem Stil betreibt, um Geld abzuzocken.«<sup>19</sup> Wovon der Augsburger spricht, ist klar: Kärnerarbeit! Hunderttausende von Einzelfällen bei kleinsten Einzelschäden. Das mag für den einen Ansporn sein, für den anderen ist es Belästigung. Und grenzenlose Frustration, wenn man – nach jahrelanger Ermittlungsarbeit – auf ein Gericht trifft, das die These vertritt, beim PING-Anruf handle es sich um einen »bedeutungslosen Vorgang« ohne rechtliche Relevanz.

3.

Genau dies ist kürzlich der Staatsanwaltschaft Osnabrück passiert. Sie hatte drei Jahre ermittelt, zahllose Zeugen vernommen, Aktenberge zusammengetragen und schließlich am 29.12.2009 dem zuständigen Landgericht ihre Anklageschrift präsentiert.<sup>20</sup> Den vier Akteuren wurde aufgrund des folgenden Sachverhalts Betrug in besonders schwerem Fall zur Last gelegt:

Um die Weihnachtszeit 2006 hatten die Angeschuldigten mehrere Millionen Mobilfunkrufnummern in Deutschland rechnergesteuert angepingt. Hinterlassen wurde dabei eine Rufnummer aus 16 zuvor angemieteten Blöcken mit dem Präfix 0137. Als zusätzliche Irritation wurde (unter Weglassung der 0) die Länderkennung für Deutschland aufgenommen, sodass im Display des Angerufenen die Rufnummer +49137xxx... erschien. 785.000 Angerufene – wohl auf Weihnachts- und Neujahrsgrüße gefasst – haben über den angerufenen Mobilfunkanschluss oder zur Kostenersparnis von ihrem Festnetzanschluss zurückgerufen, wobei im Falle des Rückrufes lediglich die Tonbandansage erfolgte: *Ihr Anruf wurde gezählt.*

Die Gebühren, die bei den Angerufenen entstanden, bewegten sich zwischen einem und drei Euro. Der prospektive Gewinn sollte aufgeteilt

werden. Dazu kam es jedoch nicht mehr, weil aufgrund vielfacher Beschwerden der Geschädigten die Bundesnetzagentur bereits sechs Tage nach den fraglichen PING-Anrufen die kostenpflichtigen Nummern abgeschaltet und den Netzbetreibern untersagt hatte, die Gebühren von den Telefonkunden einzuziehen.

Die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück vermochte im Verhalten der Akteure nichts Strafbares zu erkennen. Mit Beschluss vom 26.5.2010 hat sie die Eröffnung des Hauptverfahrens »aus tatsächlichen Gründen« abgelehnt.<sup>21</sup> Der PING-Anruf mit gleichzeitiger Übermittlung der aufgeschalteten Rufnummer enthalte weder eine ausdrückliche noch eine konkludente (unrichtige) Erklärung. Die Annahme der Staatsanwaltschaft, mit dem PING-Anruf werde bedeutet, der Anrufer habe ein Kommunikationsanliegen verfolgt, gehe fehl. Die Rufnummernübermittlung habe lediglich den Zweck, eine Identifizierung des Anrufers zu ermöglichen.<sup>22</sup> Ein Kommunikationsinteresse könne daraus nicht abgeleitet werden; seine Unterstellung sei willkürlich. Abgerundet wird diese Einschätzung mit dem bereits von der GStA Celle bekannten Diktum über die »sorglosen Menschen«, die nicht »gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit zu schützen« seien – eine Einsicht, für die wiederum die bereits bekannten BGH-Urteile herhalten müssen. Auch das oben zitierte anderslautende Urteil der Hildesheimer Richter konnte keine andere Bewertung auslösen. Der (offenbar alles ändernde) Unterschied der Sachverhalte liegt laut LG Osnabrück darin, dass im Hildesheimer Fall nach Herstellung der Rückruf-Verbindung »keine Ansage, sondern ein Freizeichen ertönte, das den Anrufer zur Aufrechterhaltung der Verbindung durch Abwarten einer Reaktion und ggf. auch zu einem erneuten Anruf veranlassen konnte.«

4.

Es bleibt vorerst das Geheimnis der Osnabrücker Strafkammer, inwiefern Abwarten oder erneuter Anruf die Rechtslage beeinflussen. Zwar würden die Kosten steigen, aber eine (vorher nicht vorhandene) Täuschung wäre dadurch ja nicht herbeigezaubert. Vielleicht wird man den Gedankengang noch erfahren, denn die Richter bekommen eine zweite Chance: Das OLG Oldenburg hat auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin den Osnabrücker Beschluss schon drei Monate später aufgehoben, die Betrugsmerkmale bejaht, hinreichenden Tatverdacht festgestellt (wegen Eingreifens der Bun-



desnetzagentur nur in der Form des Betrugsversuchs) und das Hauptverfahren – wiederum vor der 10. Kammer – eröffnet.<sup>23</sup> Die Begründung, weshalb das Verfahren – ungeachtet der Möglichkeit, an eine andere Kammer zu verweisen (§ 203 Abs. 3 Satz 1 StPO) – an die nämliche Kammer zurückgegeben wurde, ist nicht ohne Söffizanz: Die 10. Strafkammer habe schließlich Täuschung und Tatverdacht bejaht, als sie im Jahr 2007 im selben Verfahren einen Durchsuchungsbeschluss zu beurteilen hatte. »Der Senat hat deshalb keinen Zweifel daran, dass die Kammer unter Berücksichtigung der dargelegten Erwägungen zu ihrer ursprünglichen Auffassung zurückzukehren in der Lage ist.«

Ende gut, alles gut? Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Osna-brück, der Staatskasse (sie hatte bis dahin die Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen), aber vor allem auch der gelinkten Verbraucher sicher ein erfreulicher Etappensieg. Wie das Landgericht im neuen Anlauf entscheidet, ist zwar keineswegs ausgemacht, aber die Subsumtion unter das Täuschungsmerkmal (unter korrekter Berufung auf Rechtsprechung und Lehre) wurde von den Oldenburger Richtern wieder vom Kopf auf die Füße gestellt. Auch aus Celle gibt es gute Nachrichten. Auf mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden hin (und wohl auch auf einen Wink aus dem niedersächsischen Justizministerium) hat die Generalstaatsanwaltschaft im April 2010 sowohl die Entscheidung der StA Hannover als auch die eigene Entscheidung aufgehoben.<sup>24</sup> Die Sache wird wieder aufgerollt, sodass man sich auf neue Erkenntnisse der gleichen Behörden freuen darf.

REGINA OGOREK

## Anmerkungen

- 1 Z.B. 0172 1111111 – 0174 9999999.
- 2 Das Computer-Programm PING, das seinen Namen dem Geräusch eines Sonar-Echos verdankt, überprüft die Erreichbarkeit eines Rechners in einem Netzwerk.
- 3 In Deutschland waren es lange Zeit vor allem die 0190...-Nummern (Premium-Dienste), denen sich dann die 0137...-Rufnummern zugesellten. Letztere sind sog. MABEZ-Rufnummern (= Rufnummern für MAssenverkehr zu BEestimmten Zielen). Vorgesehen ist diese Rufnummerngasse u. a. für Televotingdienste wie TED sowie für Gewinnspiele.
- 4 Die Gebühren für Mehrwertdienste übersteigen die üblichen Telefongebühren um ein Mehrfaches. Der Netzbetreiber und Rechnungssteller wird in diesem Fall zwar nicht Vertragspartner, ist aber kraft Abrede mit seinem Präfix-Mieter verpflichtet, die durch Anpingen entstandenen Telefongebühren an den Mieter abzuführen.